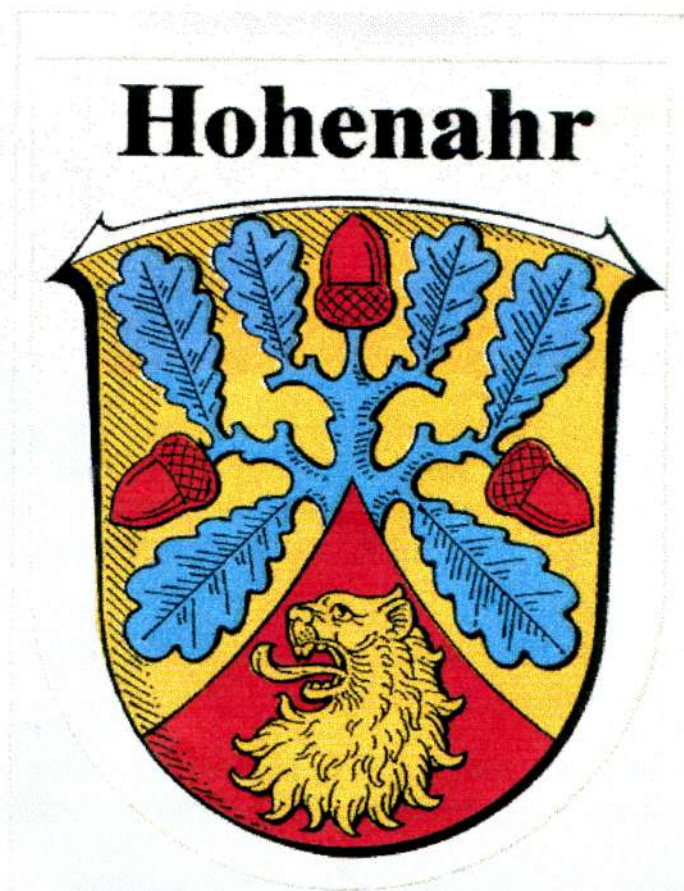


Satzung des Angelsportvereins

Ahrtal e. V.



**Satzung des
Angelsportvereins Ahrtal e. V. Hohenahr**

A. Name, Sitz, Gerichtsstand

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Angelsportverein Ahrtal e. V. Hohenahr und ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er hat seinen Sitz in Hohenahr-Hohensolms.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Wetzlar in das Vereinsregister Nr. 789 eingetragen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Wetzlar.

B. Zwecke und Ziele des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt im Sinne:

- die Erhaltung, Betreuung und Ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner gepachteten oder eigenen Angelgewässer
- die Hege, Pflege und Erhaltung der heimischen, insbesondere der artengefährdeten Fischarten;
- aktiven Natur- und Umweltschutz am und im Gewässer;
- die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Fischereivereinen und sonstigen im Natur und Umweltschutz tätigen Vereinen und Verbänden;
- Fischerei betreffende Schulungsarbeit und Förderung der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Die Mitgliedschaft wird unterschieden in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder auf Probe
- d) Ehrenmitglieder

(2) Aktives Mitglied der Vereins kann jede Person werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Fischerei nach dem Hessischen Fischereigesetz und die Vereinsinternen Aufnahmebedingungen erfüllt. Diese werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand muß der Aufnahme zustimmen.

(3) Passive Mitgliedschaft von Personen, die den Verein nach seiner Satzung unterstützen wollen, ist möglich. Die Aufnahme geschieht nach Antrag an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(4) Jugendliche unter 18 Jahren werden nach Zustimmung des Vorstandes als „Mitglieder auf Probe“ aufgenommen. Die Voraussetzungen nach dem Hessischen Fischereigesetzen müssen erfüllt sein. Die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten muß vorliegen.

(5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen zu aktiven Mitgliedern.

(6) Ehrenmitglied wird, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und 25 Jahre Vereinsmitglied war, oder wer - unabhängig vom Alter - sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat und in Würdigung dieser Tatsache vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommt.

D. Austritt

§ 4

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bestehende Verpflichtungen müssen eingehalten werden.

E. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein - entsprechend der Beschlüsse in der Hauptversammlung. Sie sind durch die Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung zu Tatkräftiger Mitarbeit aufgerufen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein gemäß dieser Satzung zu unterstützen und die Beschlüsse zu befolgen. Passive und Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

F. Ausschluß

§ 6

Der Ausschluß eines Mitglieds muß erfolgen, wenn es den Bestrebungen des Vereins und dieser Satzung zuwiderhandelt, ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat. Rechtsmittel gegen den Ausschluß sind nicht zugelassen.

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung von allen Rechten, entbindet es aber nicht von den Pflichten seiner Beitragszahlungen bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres. Der ausgeschlossene hat das Recht, über seinen Ausschluß die Jahreshauptversammlung entscheiden zu lassen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen aber alle Rechte des Ausgeschlossenen.

G. Vereinsbeiträge

§ 7

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Sonderleistungen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Vereinsbeitrag wird am Anfang des Jahres, spätestens zum 30. Januar per Bankeinzug erhoben. Mitglieder, die bis zur Jahreshauptversammlung mit dem Beitrag im Verzug sind, haben kein Stimmrecht und erhalten für das laufende Jahr keine Fischereierlaubnis.

H. Vorstand der Vereins

§ 8

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem stellvertretenden Kassierer
5. dem Schriftführer
6. dem stellvertretenden Schriftführer
7. den Gewässerwarten (nach Bedarf)
8. dem Jugendwart
9. zwei Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Nur anwesende Mitglieder können gewählt werden. Nur in besonderen Fällen kann durch Beschluß der Versammlung hiervon Abstand genommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, dann ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zusatzwahl zu ergänzen. Die Zusatzwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Jahreshauptversammlung. Bei Nichtbestätigung erfolgt Zusatzwahl durch die Jahreshauptversammlung.

Vorstand in Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassierer

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen können der Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder einer der beiden, jeweils mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.

Der Vorsitzende ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Er ruft die Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf ein und leitet sie. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Zuweisung der Aufgabengebiete. Eine Vorstandssitzung kann auch einberufen werden, wenn mehrere Mitglieder des Vorstandes dieses für unbedingt notwendig halten. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben alle Vorstandsmitglieder bis zur gültigen Neuwahl in ihren bisherigen Ämtern. Der 1. Vorsitzende muß, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer sollten in Hohenahr wohnhaft sein. In besonderen Fällen kann durch Jahreshauptversammlungsbeschluß hiervon Abstand gehalten werden.

I. Finanzordnung und Rechnungslegung

§ 9

Der Kassierer ist verpflichtet, die Kassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Er hat zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der auf Wunsch der Mitglieder zu erläutern und zehn Jahre bei den Akten zu verwahren ist. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Kasse wird von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Alljährlich ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine amtierende Vorstandsmitglieder sein. Von der Prüfung der Kasse ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit der Unterschrift der Prüfer versehen zehn Jahre bei den Akten zu verwahren ist. Beanstandungen sind von den Kassenprüfern unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat hierzu die Prüfer auf eine der nächsten Vorstandssitzungen anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung mitzuteilen. Durch sie ist die Entlastung des Kassierers sowie des Gesamtvorstandes auszusprechen. Zwischenprüfungen sind auf Wunsch des 1. Kassierers oder des Gesamtvorstandes möglich.

J. Jugendgruppe

§ 10

Die Jugendgruppe (Jugendliche Mitglieder auf Probe) wird vom Jugendwart geleitet. Er kann sich bei seiner Arbeit durch Mitglieder seiner Wahl unterstützen lassen.

Die Jugendarbeit wird aus Vereinsmitteln gefördert. Am Jahresende hat der Jugendwart mit dem Kassierer abzurechnen. Diese Abrechnung ist auch den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

Die Aufgabe der Jugendgruppe besteht darin, die Jugendlichen zu gut ausgebildeten Angelfischern zu erziehen, die sich aktiv am Natur- und Umweltschutz am und im Gewässer beteiligen. Hierzu gehört auch eine theoretische und praktische Ausbildung im Angeln und ein fundiertes Wissen an Gerätekunde sowie der verantwortungsvolle Umgang mit der Kreatur „Fisch“.

K. Jahreshauptversammlung

§ 11

Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang (Febr./März) eines jeden Jahres statt. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden und enthält die Tagesordnung. Sie erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form.

Anträge an die Jahreshauptversammlung können nur behandelt werden, wenn Sie spätestens bis zum 30. Januar beim Vorstand in schriftlicher Form eingehen.

Bei der Jahreshauptversammlung müssen mindestens Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer erfolgen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es gilt bei der Abstimmung die einfache Mehrheit.

Auf Wunsch eines Anwesenden muß die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall die Stimme des Vorsitzenden. Die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird von drei Mitgliedern, die auf der Jahreshauptversammlung zu bestimmen sind, auf Richtigkeit geprüft. Diese müssen im nächsten Jahr der Jahreshauptversammlung berichten, ob alles protokollarisch in Ordnung war.

L. Außerordentliche Hauptversammlung

§ 12

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- der Vorstand es beschließt oder
- mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder es schriftlich mit ihrer Unterschrift unter Angaben der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

Auf der Versammlung ist bei Abstimmung wie auf einer Jahreshauptversammlung zu verfahren.

M. Satzungsänderung und Auflösung

§ 13

Eine Satzungsänderung ist nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung möglich. Mit der Einladung zur Hauptversammlung muß jedem Vereinsmitglied die Satzungsänderung zugestellt werden. Zur Beschlußfassung sind 2/3 der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder nötig.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. Die Auflösungsversammlung darf nur einen Tagesordnungspunkt haben: Auflösung des Vereins. Die Abstimmung erfolgt namentlich in schriftlicher Form. Eine Entscheidung gilt als getroffen, wenn sie von 2/3 der gültigen Stimmen der erschienenen Mitgliedern getroffen wird.

N. Verfügungsrecht über das Vermögen des Vereins

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenahr, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Bereich Fischerei, Natur- oder Umweltschutz zu verwenden hat.

O. Inkrafttreten der Satzung

§ 15

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Von Lehmann Georg Strobel
H. Klump
Helmut Wetsch
Otto Kow
H. Birk
F. Göttele
Gerdwin W...

Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung vom 21.02.1998
beschlossene Satzungsänderung ist heute unter 19d. Nr. 6 der
Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weizlar eingetragen worden.

30579 Weizlar, den 10.05.1998

Amtsgericht

Zuständigstelle als
Erkundsbeamtin der Geschäftsstelle

